

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 28.02.2011 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 01.03.2011 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 30.03.2011 teilte der Landrat mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2011 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2011 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 51, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 31. März 2011


Paul Berlage
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 28.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.133.790 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.350.310 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.136.710 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.969.490 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 3.934.360 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 4.502.570 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Ergebnisplans wird die Verringerung der Ausgleichsrücklage auf 824.204 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf 1.392.316 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.